

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 München, den 14. März 1964

Datum	Inhalt	Seite
27. 2. 1964	Bekanntmachung betreffend das <b>Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und der Empfehlung gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen</b> . . . . .	31
9. 3. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter . . . . .	35
10. 3. 1964	Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei . . . . .	35
4. 2. 1964	Verordnung über Zuständigkeiten in Versorgungsangelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG . . . . .	36
21. 2. 1964	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern . . . . .	36
21. 2. 1964	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Regierungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesstelle für Gewässerkunde, des Bayerischen Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz und der Wasserwirtschaftsämler (Straßen- und Wasserbauämter) — Wasserwirtschafts-Gebührenordnung — (WaGebO) . . . . .	40
27. 2. 1964	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	42
3. 3. 1964	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Brucker Lache“ . . . . .	42
3. 3. 1964	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Retterschwanger Tal mit Daumen“ . . . . .	43
3. 3. 1964	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Vollzug der Markenmilchverordnung . . . . .	45
22. 1. 1964	<b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. V Nr. 2 Buchst. c 2. Halbsatz des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend (BayBS I S. 203)</b> . . . . .	45
	Druckfehlerberichtigung . . . . .	46

## Bekanntmachung betreffend das Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und der Empfehlung gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen

Vom 27. Februar 1964

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 7. Februar 1964 der Unterzeichnung des von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur angenommenen Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und der Empfehlung gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen durch die Bundesrepublik Deutschland zugestimmt. Auf Grund dieses Beschlusses habe ich gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Einverständnis des Freistaates Bayern mit der Ratifikation und der Annahme der beiden Vertragswerke erklärt. Das Übereinkommen und die Empfehlung werden nachstehend in deutscher Übersetzung bekanntgemacht.

Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Art. 14 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

München, den 27. Februar 1964

Der Bayerische Ministerpräsident  
Goppel

## Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, versammelt in Paris zu ihrer Elften Tagung vom 14. November bis 15. Dezember 1960 —

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung bekräftigt und das Recht jedes Menschen auf Erziehung verkündet,

in der Erwägung, daß Diskriminierung im Unterrichtswesen Rechte verletzt, die in dieser Erklärung aufgeführt sind,

in der Erwägung, daß sich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in ihrer Verfassung die Aufgabe gestellt hat, zwischen den Völkern eine Zusammenarbeit mit dem Ziel einzuleiten, in der ganzen Welt die Achtung vor den Menschenrechten und gleiche Bildungsmöglichkeiten für alle sicherzustellen,

in der Erkenntnis, daß es demnach Pflicht der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ist, unter Beachtung der Verschiedenheit der nationalen Erziehungssysteme nicht nur jegliche Diskriminierung im Unterrichtswesen zu verurteilen, sondern auch auf diesem Gebiet gleiche Möglichkeiten für alle und die Gleichbehandlung aller zu fördern,

befäßt mit Vorschlägen zu den verschiedenen Formen der als Punkt 17.1.4 auf ihrer Tagesordnung stehenden Diskriminierung im Unterrichtswesen,

im Verfolg des während ihrer Zehnten Tagung gefaßten Beschlusses, diese Frage zum Gegenstand eines internationalen Übereinkommens und von Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu machen — nimmt heute, am 14. Dezember 1960, folgendes Übereinkommen an.

#### ARTIKEL 1

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „Diskriminierung“ jegliche auf der Rasse oder der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, den wirtschaftlichen Verhältnissen oder der Geburt beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die den Zweck oder die Wirkung hat, die Gleichbehandlung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens aufzuheben oder zu beeinträchtigen und insbesondere

- a) einer Person oder Personengruppe den Zugang zum Unterricht — gleichviel welcher Art oder Stufe — zu verwehren,
- b) eine Person oder Personengruppe auf einen niedrigeren Bildungsstand zu beschränken,
- c) für Personen oder Personengruppen getrennte Unterrichtssysteme oder -anstalten zu schaffen oder zu unterhalten, mit Ausnahme der nach Artikel 2 zulässigen,
- d) eine Person oder Personengruppe in eine Lage zu versetzen, die mit der Menschenwürde unvereinbar ist.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens bezieht sich der Ausdruck „Unterricht“ auf dessen sämtliche Arten und Stufen und umfaßt den Zugang zum Unterricht, dessen Niveau und Qualität sowie die Bedingungen, unter denen er erteilt wird.

#### ARTIKEL 2

Soweit staatlich zugelassen, gilt es nicht als Diskriminierung im Sinne des Artikels 1,

- a) für Schüler der beiden Geschlechter getrennte Unterrichtssysteme oder -anstalten zu schaffen oder zu unterhalten, sofern sie gleichwertige Zugangsmöglichkeiten zum Unterricht eröffnen, über Lehrkräfte mit gleichwertiger Lehrbefähigung, über Unterrichtsräume und Ausstattung gleicher Qualität verfügen und gleiche oder gleichwertige Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten bieten;
- b) aus religiösen oder sprachlichen Gründen getrennte Unterrichtssysteme oder -anstalten zu schaffen oder zu unterhalten, die einen den Wünschen der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds des Schülers entsprechenden Unterricht vermitteln, sofern in bezug auf die Zugehörigkeit zu solchen Systemen oder den Besuch solcher Anstalten kein Zwang ausgeübt wird und der dort erteilte Unterricht den Normen entspricht, welche die zuständigen Behörden, insbesondere für den Unterricht auf den gleichen Stufen, festgelegt oder genehmigt haben;
- c) private Unterrichtsanstalten zu schaffen oder zu unterhalten, sofern ihr Ziel nicht auf den Ausschluß irgendeiner Personengruppe, sondern darauf gerichtet ist, zusätzliche Unterrichtsmöglichkeiten zu den durch die öffentliche Hand bereitgestellten zu bieten, und sofern solche Anstalten in Übereinstimmung mit dieser Zielsetzung geführt werden und der dort erteilte Unterricht den Normen entspricht, welche die zuständigen Behörden, insbesondere für den Unterricht auf den gleichen Stufen, festgelegt oder genehmigt haben.

#### ARTIKEL 3

Um jede Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens zu beseitigen und zu verhüten, verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzuheben und alle Verwaltungsgepflogenheiten einzustellen, die eine Diskriminierung im Unterrichtswesen bewirken;
- b) die notwendigen Maßnahmen zu treffen, erforderlichenfalls im Wege der Gesetzgebung, damit bei der Zulassung von Schülern zu Unterrichtsanstalten keine Diskriminierung stattfindet;
- c) in bezug auf Schulgebühren, auf die Gewährung von Freiplätzen oder sonstigen Vergünstigungen für Schüler sowie auf etwa erforderliche Genehmigungen und Erleichterungen für Studien im Ausland keine unterschiedliche Behandlung ihrer eigenen Staatsangehörigen durch die Behörden zuzulassen, es sei denn aufgrund von Leistung oder Bedürftigkeit;
- d) bei der Unterstützung, gleichviel welcher Art, die den Unterrichtsanstalten von behördlicher Seite gewährt wird, keine Bevorzugung oder Beschränkung zuzulassen, die lediglich auf der Zugehörigkeit der Schüler zu einer bestimmten Personengruppe beruht;
- e) ausländischen Staatsangehörigen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, denselben Zugang zum Unterricht zu gewähren wie ihren eigenen Staatsangehörigen.

#### ARTIKEL 4

Die Vertragsstaaten verpflichten sich ferner, eine staatliche Politik festzulegen, weiterzuentwickeln und durchzuführen, die unter Anpassung der Methoden an die gegebenen Umstände und nationalen Gepflogenheiten darauf abzielt, gleiche Möglichkeiten und Gleichbehandlung im Unterrichtswesen zu fördern und insbesondere

- a) Schulpflicht und Schulgeldfreiheit für den Volksschulunterricht einzuführen; Unterrichtsmöglichkeiten in weiterführenden Schulen jeglicher Art allgemein bereitzustellen und allen zugänglich zu machen; den Hochschulunterricht auf der Grundlage der Gleichberechtigung allen nach Maßgabe ihrer individuellen Fähigkeiten zugänglich zu machen; sicherzustellen, daß alle der gesetzlich vorgeschriebenen Schulpflicht nachkommen;
- b) in allen öffentlichen Unterrichtsanstalten gleicher Stufe ein gleiches Unterrichtsniveau und gleichwertige Voraussetzungen für die Qualität des Unterrichts sicherzustellen;
- c) durch geeignete Methoden die Bildung derjenigen zu fördern und zu vertiefen, die eine Volksschulbildung nicht genossen oder nicht abgeschlossen haben, und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich nach Maßgabe ihrer individuellen Fähigkeiten weiterzubilden;
- d) die Ausbildung zum Lehrberuf ohne Diskriminierung zu gewährleisten.

#### ARTIKEL 5

(1) Die Vertragsstaaten kommen überein,

- a) daß die Erziehung darauf auszurichten ist, die menschliche Persönlichkeit voll zu entfalten, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Völkern, allen rassischen oder religiösen Gruppen zu pflegen und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Wahrung des Friedens zu fördern;
- b) daß es wesentlich ist, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des gesetzlichen Vormunds zu achten, für ihre Kinder andere als die behördlich unterhaltenen Unterrichtsanstalten zu wählen, sofern jene den Mindestnormen entspre-

chen, welche die zuständigen Behörden festgelegt oder genehmigt haben; daß es ebenso wesentlich ist, ihre Freiheit zu achten, im Einklang mit dem für die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Verfahren die religiöse und sittliche Erziehung der Kinder nach ihrer eigenen Überzeugung sicherzustellen; daß keine Person oder Personengruppe gezwungen werden soll, religiöse Unterweisungen zu empfangen, die mit ihrer Überzeugung unvereinbar sind;

c) daß es wesentlich ist, den Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht zuzuerkennen, ihre eigene Erziehungsarbeit zu leisten, hierbei Schulen zu unterhalten und im Einklang mit der innerstaatlichen Politik in Erziehungsfragen ihre eigene Sprache zu gebrauchen und zu lehren, jedoch mit der Maßgabe,

i) daß dieses Recht nicht in einer Weise ausgeübt werden darf, welche die Angehörigen der Minderheiten daran hindert, die Kultur und Sprache der Gesamtgemeinschaft zu verstehen und an ihren Tätigkeiten teilzunehmen, oder in einer Weise, die der staatlichen Souveränität Abbruch tut;

ii) daß das Niveau des Unterrichts an diesen Schulen nicht niedriger sein darf als das allgemeine Niveau, das die zuständigen Behörden festgelegt oder genehmigt haben; und

iii) daß kein Zwang zum Besuch dieser Schulen ausgeübt werden darf.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der in Absatz 1 dargelegten Grundsätze zu gewährleisten.

#### ARTIKEL 6

Bei der Anwendung dieses Übereinkommens werden die Vertragsstaaten alle von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur künftig angenommenen Empfehlungen zur Bestimmung von Maßnahmen auf das sorgfältigste beachten, die zu ergreifen sind, um die verschiedenen Formen der Diskriminierung im Unterrichtswesen zu bekämpfen sowie gleiche Möglichkeiten und Gleichbehandlung zu gewährleisten.

#### ARTIKEL 7

Die Vertragsstaaten berichten der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in regelmäßigen Abständen über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie beschlossen, und über die sonstigen Maßnahmen, die sie getroffen haben, um dieses Übereinkommen durchzuführen; hierzu gehören auch Angaben über ihre Maßnahmen zur Festlegung und Weiterentwicklung der in Artikel 4 bezeichneten staatlichen Politik und über die bei deren Durchführung erzielten Ergebnisse und aufgetretenen Hindernisse; den Fälligkeitstag und die Form dieser Berichte bestimmt die Generalkonferenz.

#### ARTIKEL 8

Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Antrag der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, sofern kein anderes Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit gegeben ist.

#### ARTIKEL 9

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

#### ARTIKEL 10

Dieses Übereinkommen bewirkt keine Minderung von Rechten, die Personen oder Personengruppen aufgrund von Übereinkünften zwischen zwei oder

mehr Staaten zustehen, soweit diese Rechte weder dem Wortlaut noch dem Geist dieses Übereinkommens zuwiderlaufen.

#### ARTIKEL 11

Dieses Übereinkommen ist in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

#### ARTIKEL 12

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder der Annahme durch die Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmearkunden sind beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegen.

#### ARTIKEL 13

(1) Dieses Übereinkommen liegt für jeden Staat zum Beitritt auf, der nicht Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ist und vom Exekutivrat dieser Organisation dazu eingeladen wird.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

#### ARTIKEL 14

Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten, die ihre Urkunde bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt haben. Für jeden anderen Staat tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### ARTIKEL 15

Die Vertragsstaaten erkennen an, daß dieses Übereinkommen nicht nur auf ihr Mutterland, sondern auch auf alle Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung, Treuhand-, Kolonial- und sonstige Gebiete anwendbar ist, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen; sie verpflichten sich, erforderlichenfalls die Regierungen oder sonstigen zuständigen Behörden dieser Hoheitsgebiete bei oder vor der Ratifikation, der Annahme oder dem Beitritt zu konsultieren, um die Anwendung des Übereinkommens auf diese Hoheitsgebiete sicherzustellen; sie werden dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Hoheitsgebiete notifizieren, auf welche das Übereinkommen Anwendung findet; die Notifikation wird drei Monate nach ihrem Eingang wirksam.

#### ARTIKEL 16

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen für sich oder für jedes Hoheitsgebiet kündigen, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt.

(2) Die Kündigung wird durch eine beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegende schriftliche Urkunde notifiziert.

(3) Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam.

#### ARTIKEL 17

Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unterrichtet die Mitgliedstaaten der Organisation, die in Artikel 13 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen über die Hinterlegung aller in den Artikeln 12 und 13 vorgese-

henen Ratifikations-, Annahme- und Beitrittsurkunden sowie über die in den Artikeln 15 und 16 vorgesehenen Notifikationen und Kündigungen.

#### ARTIKEL 18

(1) Dieses Übereinkommen kann von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur geändert werden. Der geänderte Wortlaut ist jedoch nur für diejenigen Staaten verbindlich, die Vertragsparteien des Änderungs-Übereinkommens werden.

(2) Nimmt die Generalkonferenz ein neues Übereinkommen zur vollständigen oder teilweisen Änderung dieses Übereinkommens an, so liegt vom Inkrafttreten des neuen Änderungs-Übereinkommens an das vorliegende Übereinkommen nicht mehr zur Ratifikation, zur Annahme oder zum Beitritt auf, es sei denn, daß das neue Übereinkommen etwas anderes bestimmt.

#### ARTIKEL 19

Gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird dieses Übereinkommen auf Antrag des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Paris am 15. Dezember 1960 in zwei Urschriften, welche die Unterschriften des Präsidenten der Elften Tagung der Generalkonferenz und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur tragen und im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt werden; allen in den Artikeln 12 und 13 bezeichneten Staaten sowie den Vereinten Nationen werden beglaubigte Abschriften übermittelt.

Der vorstehende Text ist der verbindliche Wortlaut des Übereinkommens, das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer in Paris abgehaltenen und am 15. Dezember 1960 beendeten Elften Tagung ordnungsgemäß angenommen wurde.

ZU URKUND DESSEN haben wir heute, am 15. Dezember 1960, unsere Unterschrift hierunter gesetzt.

Der Präsident der Generalkonferenz:  
AKALE-WORK ABTE-WOLD

Der Generaldirektor:  
VITTORINO VERONESE

### **Empfehlung gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

Der Wortlaut dieser Empfehlung entspricht dem Wortlaut des Übereinkommens, jedoch mit folgenden Abweichungen:

In der Überschrift ist das Wort „Übereinkommen“ durch das Wort „Empfehlung“ zu ersetzen.

Im letzten Absatz der Präambel sind die Worte „folgendes Übereinkommen“ durch die Worte „folgende Empfehlung“ zu ersetzen.

Hinter der Präambel ist folgender Absatz einzufügen: „Die GENERALKONFERENZ empfiehlt den Mitgliedstaaten, die folgenden Bestimmungen anzuwenden, indem sie gesetzgeberische oder andere Maßnahmen ergreifen, um die in dieser Empfehlung niedergelegten Grundsätze in ihren Hoheitsgebieten zu verwirklichen“.

Die Überschrift „ARTIKEL 1“ ist durch „I“ zu ersetzen.

In Artikel 1 Absatz 1 Zeile 1 sind die Worte „dieses Übereinkommens“ durch die Worte „dieser Empfehlung“ zu ersetzen.

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind die Worte „nach Artikel 2“ durch die Worte „nach Abschnitt II“ zu ersetzen.

Die Überschriften „ARTIKEL 2“ und „ARTIKEL 3“ sind durch „II“ und „III“ zu ersetzen.

In Artikel 3 ist der einleitende Nebensatz durch folgenden zu ersetzen: „Um jede Diskriminierung im Sinne dieser Empfehlung zu beseitigen und zu verhüten, sollen die Mitgliedstaaten“.

In Artikel 3 Buchstaben a bis e ist bei sämtlichen Infinitiven das „zu“ auszustreichen.

Die Überschrift „ARTIKEL 4“ ist durch „IV“ zu ersetzen.

In Artikel 4 ist der einleitende Satz wie folgt zu beginnen: „Die Mitgliedstaaten sollen ferner eine staatliche Politik festlegen, weiterentwickeln und durchführen, die...“

Die Überschrift „ARTIKEL 5“ ist durch „V“ zu ersetzen.

In Artikel 5 ist die Absatznummer „(1)“ zu streichen.

In Artikel 5 Absatz 1 ist der Einleitungshalbsatz durch den folgenden zu ersetzen: „Die Mitgliedstaaten sollen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Anwendung der folgenden Grundsätze zu gewährleisten“.

In Artikel 5 ist Absatz 2 zu streichen.

Die Überschrift „ARTIKEL 6“ ist durch „VI“ zu ersetzen.

Der Anfang des Artikels 6 ist wie folgt zu fassen: „Bei der Anwendung dieser Empfehlung sollen die Mitgliedstaaten alle...“

Die Überschrift „ARTIKEL 7“ ist durch „VII“ zu ersetzen.

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen: „Die Mitgliedstaaten sollen der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in regelmäßigen Abständen über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften berichten, die sie beschlossen, und über die sonstigen Maßnahmen, die sie getroffen haben, um diese Empfehlungen durchzuführen; hierzu gehören auch Angaben über ihre Maßnahmen zur Festlegung und Weiterentwicklung der in Abschnitt IV bezeichneten staatlichen Politik und über die bei deren Durchführung erzielten Ergebnisse und aufgetretenen Hindernisse; den Fälligkeitstag und die Form dieser Berichte bestimmt die Generalkonferenz“.

Die Artikel 8 bis 19 und der Geschehen-Vermerk sind zu streichen.

Der vorstehende Text ist der verbindliche Wortlaut der Empfehlung, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer in Paris abgehaltenen und am 15. Dezember 1960 beendeten Elften Tagung ordnungsgemäß angenommen wurde.

ZU URKUND DESSEN haben wir heute, am 15. Dezember 1960, unsere Unterschrift hierunter gesetzt.

Der Präsident der Generalkonferenz:  
AKALE-WORK ABTE-WOLD

Der Generaldirektor:  
VITTORINO VERONESE

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter

Vom 9. März 1964

Auf Grund des Art. 88 a und des Art. 213 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter vom 5. März 1963 (GVBl. S. 37) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat ein Beamter vor dem 1. Juli 1962 nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet und erreicht er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand kein Dienstjubiläum mehr, für das nach dieser Verordnung eine Jubiläumszuwendung gewährt wird, so erhält er beim Eintritt in den Ruhestand die Jubiläumszuwendung nach § 2, die bei der von ihm zuletzt vollendeten Dienstzeit gewährt wird. Hat ein Beamter vor dem 1. Juli 1962 eine Dienstzeit von 50 Jahren vollendet, so erhält er beim Eintritt in den Ruhestand die Jubiläumszuwendung nach § 2, die bei einer Dienstzeit von 50 Jahren gewährt wird. Stirbt der Beamte vor Eintritt in den Ruhestand, ohne ein Dienstjubiläum erreicht zu haben, für das nach dieser Verordnung eine Jubiläumszuwendung gewährt wird, so erhalten die in Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes bezeichneten Hinterbliebenen die sich nach Satz 1 und 2 ergebende Zuwendung; Art. 135 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt sinngemäß. Die Zuwendungen werden netto gezahlt.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

München, den 9. März 1964

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Goppel

## Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei

Vom 10. März 1964

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

(1) Die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei des Staates und der Gemeinden (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayBG) — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den folgenden Vorschriften.

(2) Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 6, des § 8 Abs. 1 bis 3 und der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst — UZV — vom 17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194) sind sinngemäß anzuwenden.

### § 2

(1) Ledige Anwärter, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß

im 1. und 2. Dienstjahr von	365 DM
im 3. und 4. Dienstjahr von	377 DM
vom 5. Dienstjahr an von	401 DM.

(2) Andere ledige Anwärter erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß

1. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse S gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr von	435 DM
im 3. und 4. Dienstjahr von	447 DM
vom 5. Dienstjahr an von	471 DM;

2. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse A gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr von	415 DM
im 3. und 4. Dienstjahr von	427 DM
vom 5. Dienstjahr an von	451 DM;

3. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse B gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr von	395 DM
im 3. und 4. Dienstjahr von	407 DM
vom 5. Dienstjahr an von	431 DM;

(3) Verheiratete Anwärter erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß

1. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse S gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr von	472 DM
im 3. und 4. Dienstjahr von	484 DM
vom 5. Dienstjahr an von	508 DM;

2. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse A gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr von	449 DM
im 3. und 4. Dienstjahr von	461 DM
vom 5. Dienstjahr an von	485 DM;

3. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse B gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr von	426 DM
im 3. und 4. Dienstjahr von	438 DM
vom 5. Dienstjahr an von	462 DM.

### § 3

(1) Die Dienstzeit beginnt mit der Einstellung in die Polizei. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können auch andere Dienstzeiten im öffentlichen Dienst ganz oder zum Teil berücksichtigt werden, soweit sie für den Polizeidienst förderlich sind.

(2) Ein höherer Unterhaltszuschuß wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem das für seine Gewährung maßgebende Ereignis eingetreten ist.

(3) Ein niedrigerer Unterhaltszuschuß wird vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf das für die Herabsetzung maßgebende Ereignis folgt. Tritt das Ereignis am Ersten eines Monats ein, so ist es schon für den Unterhaltszuschuß dieses Monats maßgebend.

(4) Entfällt der Grund für die Gewährung des Unterhaltszuschusses für Verheiratete (§ 8 Abs. 1 bis 3 UZV), so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(5) Kinderzuschläge werden nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Bayer. Besoldungsgesetzes gewährt.

### § 4

(1) § 2 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei vom 28. November 1960 (GVBl. S. 270) in der Fassung vom 27. Mai 1963 (GVBl. S. 122) außer Kraft.

(2) Die §§ 1 und 3 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1, 3 und 4 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei vom 28. November 1960 (GVBl. S. 270) in der Fassung vom 29. August 1961 (GVBl. S. 213) außer Kraft.

München, den 10. März 1964

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Goppel

## Verordnung über Zuständigkeiten in Versorgungsange- legenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG

Vom 4. Februar 1964

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bestimmung der Obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954 (BayBS III S. 416) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

#### Sachliche Zuständigkeit

Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden sind die Bezirksfinanzdirektionen.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Den Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden obliegt die Erledigung aller Versorgungsangelegenheiten der unter Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG fallenden Personen, für die das Bayer. Staatsministerium der Finanzen oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 dieses Gesetzes ist.

(2) Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Behörden bestimmen.

(3) Zu den Versorgungsangelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 gehört auch die Erteilung der Bescheinigung, daß die Voraussetzungen für die Nachversicherung vorliegen.

### § 3

#### Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist — vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 — die Bezirksfinanzdirektion, in deren Bereich der Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz hat. Sind mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so ist der Wohnsitz der Witwe oder des Witwers, sofern kein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld besteht, der Wohnsitz des jüngsten Berechtigten maßgebend.

(2) Für die Versorgungsempfänger der früheren Wehrmacht, des früheren Reichsarbeitsdienstes, der Polizei, sowie für die sogenannten Tabakarbeiter sind örtlich die Bezirksfinanzdirektionen München und Ansbach zuständig, und zwar

die Bezirksfinanzdirektion München

für die in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wohnenden Versorgungsempfänger,

die Bezirksfinanzdirektion Ansbach

für die in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken wohnenden Versorgungsempfänger.

(3) Für die Versorgungsempfänger des ehemaligen Reichsnährstandes ist örtlich die Bezirksfinanzdirektion München zuständig.

### § 4

#### Zuständigkeit bei Wohnsitzwechsel

(1) Verlegt der nach § 3 Abs. 1 für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz innerhalb Bayerns in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksfinanzdirektion, so wird mit der Wohnsitzverlegung diese Bezirksfinanzdirektion örtlich zuständig. Die bisher zuständige Bezirksfinanzdirektion darf die Betreuung jedoch erst einstellen, wenn die für den neuen Wohnsitz zuständige Bezirksfinanzdirektion die Übernahme des Versorgungsfalles bestätigt hat.

(2) Verlegt der nach § 3 Abs. 1 für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Versorgungsempfänger

seinen Wohnsitz unmittelbar von Bayern aus nach einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG, so bleibt die Bezirksfinanzdirektion seines letzten Wohnsitzes in Bayern zuständig.

### § 5

#### Anweisung, Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis

(1) Die Anweisung zur Zahlung der Versorgungsleistungen durch die Pensionskassen obliegt den Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden.

(2) Die Auszahlung und der rechnungsmäßige Nachweis der Versorgungsleistungen obliegt den Pensionskassen.

(3) Als Pensionskasse ist für den Bereich der Bezirksfinanzdirektion München und, soweit laufende Versorgungsbezüge (einschließlich Sterbegelder) durch die Bezirksfinanzdirektion Augsburg und Landshut angewiesen werden, die Staatsoberkasse München II, im übrigen die der zuständigen Bezirksfinanzdirektion angegliederte Staatsoberkasse zuständig.

### § 6

#### Sonderzuständigkeit

Die Festsetzung, Anweisung und Zahlung sowie der rechnungsmäßige Nachweis der Versorgungsleistungen für Personen, die nach §§ 66, 66a des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG versorgungsberechtigt sind, obliegt den Versorgungsämtern. Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. § 4 gilt entsprechend.

### § 7

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

(2) Die Verordnung über Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 12. März 1958 (GVBl. S. 41) wird aufgehoben.

(3) Soweit sich nach dieser Verordnung die Zuständigkeiten von Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden ändern, geht die Zuständigkeit mit der Übernahme des Einzelfalles, spätestens am 31. Dezember 1964, an die zuständig werdende Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde über. Die bisher zuständige Pensionsfestsetzungsbehörde hat den Übergang der Zuständigkeit und die Abgabe der Sachbehandlung dem Versorgungsempfänger schriftlich mitzuteilen. Die Zahlung durch die bisher zuständige Pensionskasse darf erst eingestellt werden, wenn die Zahlung durch die zuständig gewordene Pensionskasse aufgenommen ist.

München, den 4. Februar 1964

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

## Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern

Vom 21. Februar 1964

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) sowie des § 23 Abs. 2 der Laufbahnverordnung (LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern:

## § 1

Die Befähigung für den mittleren Bibliotheksdienst in den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns wird durch Bestehen einer Einstellungsprüfung, Ableistung des Vorbereitungsdienstes und erfolgreiche Ablegung der Anstellungsprüfung erworben.

## I. Die Einstellungsprüfung

## § 2

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Einstellungsprüfung ist, daß die Bewerber

- a) am Tage der Antragstellung nicht jünger als 16 Jahre alt sind;
- b) den erfolgreichen Abschluß einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand oder den erfolgreichen Besuch einer Volksschule und im Entlassungszeugnis der Volksschule in den Hauptfächern einen Notendurchschnitt von mindestens „gut“ nachweisen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein amtliches Führungszeugnis aus neuerer Zeit,
- c) das letzte Schulzeugnis,
- d) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist,
- e) etwaige Zeugnisse über bisherige berufliche Tätigkeit,
- f) ein Lichtbild des Bewerbers aus neuerer Zeit.

## § 3

Die Anträge auf Zulassung zur Einstellungsprüfung sind an die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken, München 34, Ludwigstraße 16, zu richten.

## § 4

Die Einstellungsprüfung wird im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von einem Prüfungsausschuß bei der Bayerischen Staatsbibliothek München abgenommen. Die Vorschriften über die Anstellungsprüfung (§§ 17 ff) finden sinngemäße Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

## § 5

(1) Die Einstellungsprüfung wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

(2) Für die Einstellungsprüfung wird keine Prüfungsgebühr erhoben.

## § 6

Die Prüfung besteht aus

- a) einem deutschen Aufsatz (3 Stunden)
- b) praktischen Aufgaben, die zu den besonderen Anforderungen der späteren Berufsarbeit in engerer Beziehung stehen (1½ Stunden)
- c) mündlichen Fragen aus dem Allgemeinwissen (½ Stunde).

## § 7

(1) Für jeden der drei Prüfungsabschnitte wird eine Einzelnote erteilt. Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch drei.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Einzelnote schlechter als ausreichend ist.

## II. Der Vorbereitungsdienst

## § 8

(1) Der Generaldirektor der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken erstellt in der Reihenfolge der erzielten Prüfungsergebnisse eine Liste derjenigen Bewerber, die die Prüfung bestanden haben (Einstellungsliste).

(2) Der Bewerber ist von der Aufnahme in die Einstellungsliste oder vom Nichtbestehen der Prüfung zu benachrichtigen. Aus der Eintragung in die Einstellungsliste erwächst ihm kein Anspruch auf Zulassung als Dienstanfänger bzw. zum Vorbereitungsdienst. Dies ist ihm vor der Zulassung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Vor der Einberufung zum Vorbereitungsdienst legt der Generaldirektor der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Ergebnisliste der Einstellungsprüfung vor mit einem Vorschlag über die Anzahl der einzustellenden Anwärter und ihre Zuweisung an die auszubildende Bibliothek.

## § 9

(1) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus setzt die Zahl der jeweils auszubildenden Anwärter fest und bestimmt die Bibliothek, die die Ausbildung der einzustellenden Anwärter zu übernehmen hat.

(2) Im allgemeinen sollen nicht mehr Anwärter einberufen werden, als zur Deckung des nach der Anstellungsprüfung voraussichtlich zu erwartenden Bedarfs an bayerischen Bibliotheken nötig sind.

## § 10

Die Ausbildung umfaßt die Einführung in die praktischen Obliegenheiten des mittleren Bibliotheksdienstes und die lehrmäßige Vermittlung des nötigen Wissenstoffes nach einem vom Generaldirektor der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken aufgestellten Ausbildungsplan.

## § 11

Für die Durchführung des Ausbildungsplanes ist der Leiter der auszubildenden Bibliothek verantwortlich. Die Ausbildung soll nur dafür besonders geeigneten Kräften übertragen werden.

## § 12

Ausbildungsteilnehmer, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Bibliotheksdienst als körperlich unbrauchbar erweisen oder deren Führung, Fleiß oder Leistungen zu Beanstandungen Anlaß geben, können gemäß Art. 43 Abs. 1 BayBG jederzeit durch Widerruf entlassen werden. Über die Entlassung entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

## § 13

Die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung Bibliotheksassistentenanwärter.

## § 14

Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Anwärter für die mittlere Bibliotheksbeamtenlaufbahn erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

## § 15

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er soll zur Hälfte der praktischen und der theoretischen Ausbildung gewidmet sein.

## § 16

(1) Die praktische Ausbildung ist so zu regeln, daß die Anwärter mit allen Arbeiten vertraut werden, die für den mittleren Bibliotheksdienst in Betracht

kommen. Die theoretische Unterweisung soll die zur Erledigung dieser Arbeiten nötige Wissensgrundlage vermitteln.

(2) Die Ausbildung erstreckt sich in erster Linie auf:

- a) Bibliotheksverwaltungspraxis
  - Erwerbung
  - Kataloge
  - Benützung (einfacher Signierdienst, Orts- und Fernleihe, Lesesaaldienst, Magazindienst)
- b) Einfache Titelaufnahme
- c) Grundlagen der Buchkunde
- d) Die wichtigsten Bibliographien und Nachschlagewerke
- e) Buchbindetechnik und Buchpflege
- f) Technische Einrichtungen
- g) Elementare Fachterminologie
- h) Grundzüge des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Beamten- und Besoldungsrechts
- i) Staatsbürgerkunde

(3) Bis zur Anstellungsprüfung hat der Anwärter den Nachweis zu erbringen, daß er elementare Kenntnisse in zwei Fremdsprachen und Kenntnisse im Maschinenschreiben besitzt.

### III. Die Anstellungsprüfung

#### § 17

Die Anstellungsprüfungen für den mittleren Bibliotheksdienst sind sowohl Prüfungen, die der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe voranzugehen haben, als auch Prüfungen, deren Bestehen zum Aufstieg eines Beamten in die Laufbahn des mittleren Dienstes berechtigt.

#### § 18

(1) Die erforderlichen Prüfungen werden im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken durchgeführt.

(2) Der Antrag auf Durchführung der Prüfung ist spätestens drei Monate vor Beginn derselben an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

(3) Prüfungsort ist die Bayerische Staatsbibliothek München.

#### § 19

Die Anstellungsprüfung hat Wettbewerbscharakter und muß so angelegt sein, daß durch sie die Eignung der Bewerber für die angestrebte Laufbahn ermittelt wird.

#### § 20

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere anzugeben, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgelegten Arbeitszeiten gelöst wurden.

(3) Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüflinge beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

#### § 21

(1) Zur Prüfung werden die Anwärter zugelassen, die

- a) den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben,
- b) für den Aufstieg aus dem einfachen Dienst vorgesehen sind und die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 LbV erfüllen.

(2) Die Prüfung wird allen nach Absatz 1 in Betracht kommenden Personen mindestens sechs Wochen

vor Beginn des ersten Prüfungsteils gegen schriftlichen Nachweis bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist eine Frist für die Vorlage der Zulassungsgesuche festzulegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

#### § 22

(1) Die Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt und dessen Zusammensetzung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Geschäftsstelle des Landespersonalaussschusses mitgeteilt wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines ein Beamter des gehobenen Dienstes sein muß.

#### § 23

(1) Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt schlechter als ausreichend (Note 4,50) gearbeitet hat, ist von der mündlich-praktischen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

#### § 24

(1) Der Prüfungsstoff umfaßt alle Gebiete der Ausbildung.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus:

- a) der Bearbeitung eines Themas aus der allgemeinen Bibliotheksverwaltungspraxis (3 Stunden),
- b) Beantwortung von Fragen über die wichtigsten Bibliographien und Nachschlagewerke (2 Stunden),
- c) Katalogisierung einfacher deutscher Bücher (3 Stunden),
- d) Beantwortung von Fragen aus dem Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen, aus dem Beamten- und Besoldungsrecht und der Staatsbürgerkunde (2 Stunden).

(3) Die schriftliche Prüfung dauert drei Tage.

#### § 25

(1) Die Arbeitsplätze der Teilnehmer werden an jedem Prüfungstag vor Beginn der Prüfung ausgelost. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(2) Die Teilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses solange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

(3) Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

#### § 26

Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

#### § 27

(1) Die Aufsicht bei der Abnahme der Prüfung führen die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Aufsichtsbeamte bestimmten Beamten der Bayerischen Staatsbibliothek.

(2) Die Aufsichtspersonen haben darüber zu wachen, daß Unterschleife bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. Sie haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.

(3) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nicht mehrere Prüflinge gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen. Dabei sind die Prüfungsarbeiten dem Aufsichtsführenden zu übergeben, der die Zeit der Abwesenheit darauf vermerkt.

#### § 28

(1) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen.

(2) Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Aufgabenbearbeitungen den Teilnehmern abzufordern. Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet.

(3) Prüfungsvergünstigungen für Schwerbeschädigte und Heimkehrer werden nach § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) gewährt.

(4) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung mit den erforderlichen Unterlagen beizufügen.

#### § 29

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig bewertet.

(2) Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Wer bei einer Prüfungsarbeit Aufsicht führte, darf nicht zur Bewertung der gleichen Arbeit herangezogen werden.

#### § 30

(1) Die mündlich-praktische Prüfung wird vom Prüfungsausschuß abgenommen. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen während der Prüfung stets anwesend sein.

(2) Die mündlich-praktische Prüfung umfaßt alle Gebiete der Ausbildung. Sie dauert je Teilnehmer eine halbe Stunde. In der Regel sollen vier Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(3) Die Ergebnisse der mündlich-praktischen Prüfung sind in einer Gesamtnote zu bewerten.

#### § 31

Die Prüfungsergebnisse werden mit folgenden Prüfungsnoten bewertet:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

#### § 32

(1) Zur Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Einzelnoten der vier schriftlichen Arbeiten einfach und die Note der mündlich-praktischen Prü-

fung dreifach gezählt und ihre Summe durch sieben geteilt.

(2) Es erhalten

Note sehr gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
Note gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,
Note befriedigend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
Note ausreichend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,
Note mangelhaft	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50,
Note ungenügend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (Note 4,50) gearbeitet hat.

#### § 33

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung durch ein Prüfungszeugnis bekanntzugeben.

(2) Aus dem Prüfungszeugnis muß die in der Prüfung erzielte Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert nebst den Einzelnoten zu ersehen sein.

(3) Der Prüfling erhält ferner eine gesonderte Mitteilung über die erreichte Platzziffer mit Angabe der Zahl sämtlicher Prüfungsteilnehmer. Wurde die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist in der Mitteilung auch anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erhalten haben.

#### § 34

(1) Für die Prüfung — auch für die Wiederholungsprüfung — wird eine Gebühr von 30,— DM erhoben, welche bei der Amtskasse der Bayerischen Staatsbibliothek München einzuzahlen ist.

(2) Die Prüfungsgebühr kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf ein begründetes Gesuch des Bewerbers ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einforderung der Prüfungsgebühren mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings unbillig wäre.

#### § 35

Die Prüfer erhalten für ihre besondere Arbeitsleistung eine Vergütung, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für jede Prüfung nach der Zahl der zu bewertenden Aufgaben, der Schwierigkeit der Bewertung und der Dauer der Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung festgesetzt wird. Für eingeforderte Entwürfe von Prüfungsaufgaben können angemessene Vergütungen gewährt werden.

#### § 36

Für die Anstellungsprüfung gelten im übrigen die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts besonderes ergibt.

#### § 37

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1964 in Kraft.

München, den 21. Februar 1964

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. M a u n z, Staatsminister

**Verordnung**  
**über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Regierungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesstelle für Gewässerkunde, des Bayerischen Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz und der Wasserwirtschaftsämter (Straßen- und Wasserbauämter)**  
**— Wasserwirtschafts-Gebührenordnung —**  
**(WaGebO)**

Vom 21. Februar 1964

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebührengegenstand

Nach dieser Verordnung werden Gebühren und Auslagen erhoben:

- a) für die Inanspruchnahme der Bayer. Landesstelle für Gewässerkunde, des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz und der Wasserwirtschaftsämter (Straßen- und Wasserbauämter), insbesondere für Beratung, Begutachtung, Entwurfsbearbeitung, Bauoberleitung, Bauleitung oder Bauaufsicht,
- b) für die Inanspruchnahme der Regierungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

§ 2

Schuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Behörde in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Befreiungen

(1) Gebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für eine Inanspruchnahme

- a) zum Gewässerausbau und zur Gewässerunterhaltung,
- b) zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes,
- c) zu Lawinenverbauungen,
- d) zu Maßnahmen für wasserwirtschaftliche Zwecke in den Einzugsgebieten nicht ausgebauter Wildbäche,
- e) zu Maßnahmen der Bodenbe- und -entwässerung,
- f) zur landwirtschaftlichen Abwasserverwertung,
- g) zum landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau im Zusammenhang mit Flurbereinigungen oder
- h) für Fischteichanlagen.

(2) Von der Zahlung der Gebühren und Auslagen sind befreit der Freistaat Bayern und die nach seinem Haushaltsplan für seine Rechnung verwalteten Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Kassen, soweit die Gebühren und Auslagen nicht einem Dritten auferlegt werden können. Nicht befreit sind die Sondervermögen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe (§ 15 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922, RGBl. 1923 II S. 17) und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen (§ 58 Abs. 3 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929, RMBl. S. 49).

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich für Leistungen, die im anliegenden Gebührenverzeichnis bewertet sind, oder für damit vergleichbare, nicht aufgeführte Leistungen nach diesem Verzeichnis.

(2) Für andere Leistungen bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. Dabei sind anzusetzen für jede Stunde der Inanspruchnahme von

- a) Bediensteten mit Hochschulausbildung . . . 14 DM
- b) Bediensteten mit Ingenieur- oder Fachschulausbildung . . . . . 11 DM
- c) sonstigen Bediensteten (ausgenommen Schreibkräfte) . . . . . 6 DM
- d) Schreibkräften . . . . . 4 DM;

angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet. Beträgt der Zeitaufwand alle an der Leistung beteiligten Bediensteten zusammen nicht mehr als zwei Stunden, so ist eine Pauschalgebühr anzusetzen, die für einen Zeitaufwand bis zu einer Stunde 10 DM, bis zu zwei Stunden 20 DM beträgt.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Weise, bevor die Tätigkeit beendet ist, so ist in den Fällen des Abs. 1 je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr bis zur vollen Höhe der im Gebührenverzeichnis bestimmten Gebühr, sonst die Gebühr nach Abs. 2 zu erheben. Wurde mit der Sachbehandlung noch nicht begonnen, so beträgt die Gebühr 5 DM.

§ 5

Auslagen

- (1) Als Auslagen werden, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben
- a) Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
- b) Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen für Dienstgeschäfte außerhalb der Amtsstelle,
- c) die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
- d) Aufwendungen für besonderen Materialverbrauch.

(2) Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden die Auslagen nach Abs. 1 Buchst. b) auf die einzelnen Tätigkeiten nach der aufgewendeten Zeit und der vom Dienort aus zurückgelegten Wegstrecke angemessen verteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Mehrfertigungen und Abschriften sind Auslagen zu erheben

- a) für Schriftstücke nach Art. 12 des Kostengesetzes,
- b) für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gesteungskosten.

§ 6

Aufrundung

Der geschuldete Betrag ist auf volle DM aufzurunden.

§ 7

Fälligkeit, Vorschuß

(1) Die Gebühren werden fällig mit der Beendigung der Tätigkeit, in den Fällen des § 4 Abs. 3 mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrages. Auslagen werden fällig, sobald sie entstanden sind.

(2) Nach Aufforderung hat der Schuldner einen angemessenen Vorschuß zu leisten. Art. 15 Abs. 3 des Kostengesetzes gilt entsprechend.

§ 8

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung der Behörde entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 9

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsverordnung — KVVO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

§ 10

Schlußbestimmungen

- (1) Die Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.
- (2) Wurde bis zu diesem Zeitpunkt eine nach den bisherigen Bestimmungen gebühren- oder entgeltspflichtige Tätigkeit begonnen und der Antragsteller auf die voraussichtliche Höhe der Gebühr oder des Entgeltes hingewiesen, so bemißt sich die Höhe der Gebühr nach den bisherigen Bestimmungen.
- (3) § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 9. August 1902 (BayBS II S. 569) und § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 21. Dezember 1908 (BayBS II S. 568) werden aufgehoben.

München, den 21. Februar 1964

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
R. Eberhard, Staatsminister

**Gebührenverzeichnis**

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für Inanspruchnahmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen und von Wirtschaftswegen.

Neben den in diesem Verzeichnis aufgeführten Gebühren werden als Auslagen nur die Beträge erhoben, die anderen als den in § 1 der Verordnung genannten Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

- 1. Aufstellung eines Bauentwurfes (in der Regel bestehend aus Erläuterung, Lageplänen, Längsschnitten, Plänen der baulichen Anlagen, Kostenanschlag, wenn nötig auch aus hydrotechnischen Berechnungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen):

a) Die Gebühren betragen

bei Herstellungskosten bis	in Bauklasse I		in Bauklasse II	
	von Hundert der Herstellungskosten	mindestens jedoch DM	von Hundert der Herstellungskosten	mindestens jedoch DM
10 000	2,0	150	3,0	200
20 000	1,8	200	2,6	300
30 000	1,7	360	2,5	520
40 000	1,6	510	2,3	750
50 000	1,5	640	2,2	920
60 000	1,5	750	2,1	1 100
70 000	1,4	900	2,0	1 260
80 000	1,4	980	2,0	1 400
90 000	1,4	1 120	1,9	1 600
100 000	1,3	1 260	1,9	1 710
150 000	1,2	1 300	1,7	1 900
200 000	1,1	1 800	1,6	2 550
300 000	1,0	2 200	1,5	3 200
400 000	1,0	3 000	1,4	4 500
500 000	0,9	4 000	1,3	5 600
700 000	0,9	4 500	1,2	6 500
1 000 000	0,9	6 300	1,2	8 400
2 000 000	0,8	9 000	1,1	12 000
3 000 000	0,8	16 000	1,0	22 000
4 000 000	0,8	24 000	0,9	30 000
5 000 000	0,8	32 000	0,9	36 000
7 000 000	0,7	40 000	0,8	45 000
10 000 000	0,7	49 000	0,8	56 000
20 000 000	0,6	70 000	0,7	80 000
50 000 000				
und darüber	0,5	120 000	0,6	140 000

Herstellungskosten sind die Kosten des gesamten Unternehmens, abzüglich der Kosten für Grund- und Quellenerwerb, Entschädigungen, Ankauf bestehender Anlageteile, Gebühren, Bauzinsen, Wasserfeste u. ä. Der Gebührenberechnung sind die veranschlagten Herstellungskosten zugrunde zu legen.

Es gehören

- zu Bauklasse I: einfache Rohr-(Leitungs-) netzweiterungen; Wirtschaftswegebauten;
- zu Bauklasse II: alle nicht unter Bauklasse I fallenden Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen einschließlich darin enthaltener Netzerweiterungen.

- b) Zuschlag für besondere Bauwerke:

Für Grundwassererschließungen, schwierige maschinelle und elektrische Einrichtungen, Wasseraufbereitungsanlagen (ausgenommen einfache Marmorfilter), Wassertürme, Abwasserreinigungsanlagen (ausgenommen Behelfskläranlagen), Brücken mit einer Gesamtlichtweite zwischen den Widerlagern von mehr als 15 m oder andere schwierige Bauwerke wird ein Zuschlag berechnet. Er bemißt sich nach den Herstellungskosten dieser Bauteile, und zwar wird die Hälfte des für die Bauklasse II vorgesehenen Hundertsatzes dieser Kosten erhoben.

- c) Bereits früher von den in § 1 der Verordnung genannten Behörden erhobene Gebühren für Vorentwürfe oder sonstige Vorarbeiten (z. B. für Grundwassererschließungen), die für den Bauentwurf verwendet werden, sind auf die Gebühren anzurechnen.

- 2. Bauoberleitung für vergebene Arbeiten (umfassend im wesentlichen Anfertigung der Ausschreibungsunterlagen, Ausschreibung, Prüfung und Wertung der Angebote, Mitwirkung bei der Vergabe und Entwurf der Lieferungs- und Leistungsverträge; Baukontrollen, Abnahme der baulichen Anlagen und Maschinen; Prüfung der Rechnungsbelege, Führung des Bauausgabebuches, Anfertigung von Ausführungsplänen):

- a) Die Gebühr ist in gleicher Höhe wie in Ziff. 1 Buchst. a und b zu bemessen. Sie bemißt sich jedoch nach den tatsächlichen Herstellungskosten, wenn diese um mehr als 10 v. H. vom Kostenanschlag abweichen.

- b) Bereits früher im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Unternehmen erhobene Bauoberleitungsgebühren (z. B. für Grundwassererschließungen) werden auf die Gebühr angerechnet.

- 3. Verantwortliche (örtliche) Bauleitung im Sinne des Art. 76 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) für nicht vergebene Arbeiten:

- a) Die Gebühr ist in doppelter Höhe wie in Ziff. 2 Buchst. a zu bemessen. Mit dieser Gebühr sind auch solche zusätzliche Tätigkeiten abgegolten, die sonst der Bauoberleitung und Bauaufsicht zuzurechnen sind.

- b) Bereits früher im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Unternehmen erhobene Bauleitungsgebühren (z. B. für Grundwassererschließungen) werden auf die Gebühr angerechnet.

- 4. Bauaufsicht (umfassend im wesentlichen die Überwachung der plan- und ordnungsgemäßen Bauausführung, Anordnung von Probeentnahmen zur Baustoffprüfung, Vermessungen und Absteckungen im erforderlichen Umfang, Abnahme von Teilleistungen, gemeinsame Aufmaße mit den

Unternehmern, Beaufsichtigungen und Bestätigung der Stundenlohn- und Wasserhaltungsarbeiten, Bestätigung der Richtigkeit von Lieferungen und Leistungen, Führung des Bautagebuches);

- a) Die Gebühr ist in halber Höhe wie in Ziff. 2 Buchst. a zu bemessen.
- b) Bereits früher im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Unternehmen erhobene Bauaufsichtsgebühren (z. B. für Grundwassererschließungen) werden auf die Gebühr angerechnet.
5. Freiwillig übernommene Prüfung eines nicht von einer Behörde der bayer. Staatsbauverwaltung gefertigten Bauentwurfes, wenn die Gewährung von Zuschüssen nicht in Betracht kommt:
- Die Gebühr beträgt 20 v. H. des sich nach Ziff. 1 Buchst. a und b ergebenden Betrages, jedoch mindestens 150 DM.
6. Aufstellung eines Vorentwurfes (in der Regel bestehend aus Erläuterung mit Angabe der Entwurfsgrundlagen, Lageplan, Kostenschätzung, wenn nötig auch aus einer überschlägigen Wirtschaftlichkeitsberechnung):

Die Gebühr beträgt 20 v. H. der Gebühr nach Ziff. 1 Buchst. a und b, jedoch mindestens 150 DM. Die Gebühr bemißt sich jedoch nach den geschätzten Herstellungskosten der vorgeschlagenen Lösung.

### Landesverordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Vom 27. Februar 1964

Auf Grund des § 2 Abs. 1, des § 17 Nr. 1, 3 und 4 und der §§ 18, 19, 20, 23, 29 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

1. § 1 der Landesverordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 1958 (GVBl. S. 269), geändert durch die Landesverordnung vom 21. August 1961 (GVBl. S. 217), wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Für Rinder aus Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein muß ferner amtstierärztlich bescheinigt sein, daß die Tiere aus Beständen stammen, in denen während der letzten 12 Monate eine Blutuntersuchung auf Leukose ein negatives Ergebnis hatte, und daß keine Tatsachen bekannt sind, die auf Leukose in den Herkunftsbeständen schließen lassen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; ferner wird nach „Buchstabe a“ eingefügt „und Absatz 2“.

2. In § 8 Abs. 1 der gleichen Landesverordnung wird die Jahreszahl „1964“ durch die Jahreszahl „1967“ ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft und gilt bis 30. September 1967.

München, den 27. Februar 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Junker, Staatsminister

### Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Brucker Lache“

Vom 3. März 1964

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

#### § 1

Die „Brucker Lache“ im ausmärkischen Forstbezirk Tennenlohe, Landkreis Erlangen, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

#### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 75,92 ha und umfaßt im ausmärkischen Forstbezirk Tennenlohe des Forstamtes Erlangen-Ost Teile der Flurstücke Nr. 681 und 682 (Staatswaldabteilungen VI/1 „Bierlach“, VI/2 „Breite Schlag“, VI/3 „Zigeunersteg“ des Forstdistrikts Brucker Lache).

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft, im Norden beginnend, etwa 90 m südostwärts der Kreuzung Bierweg-Franzosenweg in südlicher Richtung 368 m entlang des Franzosenwegs bis zur Kreuzung Franzosenweg-Ziegelweg, von dort 403 m nach Osten entlang des Ziegelwegs bis zu dessen Kreuzung mit einem von Nord nach Süd verlaufenden Querweg, von hier 333 m entlang dieses Querweges nach Süden bis zu dessen Einmündung in den Himmelsbergerweg. Von hier verläuft die Grenze auf einer Strecke von 124 m weiter nach Süden zur Grenzfähre, kreuzt im weiteren Verlauf nach Süden nach 170 m einen von Ost nach West verlaufenden Querweg, stößt nach weiterem Verlauf in südlicher Richtung nach 204 m auf den Breiteschlagweg und folgt diesem Weg nach Süden bis zu dessen Einmündung in die Panzerstraße. Von hier verläuft die Grenze entlang der Panzerstraße 410 m nach Westen, überquert dabei den Franzosenweg und folgt nach Kreuzung der Panzerstraße mit dem Zigeunersteg diesem nach Nordwesten zum Zauntor. Von diesem Tor verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung 620 m entlang der Ausscheidung Zigeunersteg h 2.3 bis zur neuen Trasse der Hammerbacherstraße, weiter 510 m entlang dieser Trasse in nordostwärtiger Richtung über die Mühlgrabenbrücke bis zum Weg, der nördlich des Bierweges nach Südosten abzweigt. An diesem Weg entlang verläuft die Grenze nach Osten bis zur Einmündung in den Franzosenweg.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in eine Forstkarte 1:10 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für

Naturschutz, München, der Regierung von Mittelfranken in Ansbach und beim Landratsamt Erlangen.

### § 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

### § 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95) bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Abfälle wegzuworfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder Unrat abzulagern;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Rundfunk oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- e) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder dort zu parken;
- f) fahrbare Verkaufsstellen, ferner Verkaufsbuden oder Stände, auch wenn diese nicht fest mit dem Boden verbunden werden, aufzustellen;
- g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Erlangen als unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

### § 5

(1) Unberührt bleiben die herkömmliche ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Bodennutzung, die auf Forstrechten beruhende Streuentnahme und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Gebäude (Art. 2 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung) und Entwässerungen, ferner Zäune und Einfriedungen, zu denen Beton verwendet werden soll, dürfen jedoch nicht ohne Genehmigung nach Abs. 2 errichtet oder angelegt werden, auch wenn sie der forstwirtschaftlichen

Bodennutzung, der Streuentnahme oder der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei dienen sollen;

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Mittelfranken als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

### § 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

### § 7

Diese Verordnung tritt am 15. März 1964 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

München, den 3. März 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Junker, Staatsminister

## Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Retterschwanger Tal mit Daumen“

Vom 3. März 1964

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

### § 1

Das Retterschwanger Tal mit Daumen in den Gemarkungen Hindelang, Schöllang und Sonthofen, Landkreis Sonthofen, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 210 ha und umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

- a) in der Gemarkung Hindelang die Flurstücke Nr. 4053, 4054, 4056/2, 4056, 4657 b, 4658, 4660, 4661, 4662, 4663, 4663/2, 4664, 4665, 4666, 4668, 4669, 4670, 4671, 4672, 4674, 4675, 4676, 4676/2, 4676/3 b, 4677, 4678, 4679, 4680, 4681, 4682 a, 4684, 4685, 4686, 4687, 4688, 4689, 4690, 4691, 4692, 4693, 4694, 4695, 4696, 4697, 4698, 4699, 4700, 4701, 4702, 4703, 4704, 4705, 4706, 4707 a, b, 4707/2 a, b, c, 4707/3, 4708,

4708/2, 4709, 4710, 4711, 4712, 4713, 4714 a, b, 4715/2, 4714/2, 4715/3, 4715/5, 4716, 4717, 4718, 4718/2, 4719, 4720, 4721, 4722, 4722 b, 4722/2, 4722/3, 4722/4, 4722/5, 4723, 4723/2, 4724, 4724/4, 4724/2, 4724/3, 4725, 4726, 4727, 4728, 4729, 4730, 4731, 4731/2, 4758.

b) in der Gemarkung Schöllang die Flurstücke Nr. 902, 907 a, b, c, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 919/2.

c) in der Gemarkung Sonthofen die Flurstücke Nr. 4052, 4053 und 4054.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft im Norden von der Hornkapelle in westlicher Richtung den Hornbach aufwärts zum Imberger Horn, von hier in südlicher Richtung den Grat entlang zum Straußbergsattel, von diesem der Gratlinie folgend über Gern-Kopf, Sonnen-Kopf, Heidelbeer-Kopf, Schnippen-Kopf, Falkenjoch, Entschen-Kopf, Gängele zum Nebel-Horn, von hier in ostwärtiger Richtung zum Wengen-Kopf, weiter in nördlicher Richtung über den Großen Daumen, den Kleinen Daumen zum Breiten-Berg und von hier aus durch die Vordere Kehle Rinne zur Hornkapelle.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und dem Landratsamt Sonthofen.

### § 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) die natürlichen Wasserläufe, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Seilbahnen oder Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

### § 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95) bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;

c) Abfälle wegzuwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;

d) auf anderen als den vom Landratsamt Sonthofen ausgewiesenen Plätzen zu zelten, zu lärmern oder abseits von bewohnten Gebäuden Rundfunk oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;

e) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder dort zu parken;

f) bestehende Gebäude jeder Art zu anderen als den bisherigen Zwecken zu benutzen;

g) Schießübungen durchzuführen;

h) außer in Notfällen mit Flugzeugen jeder Art zu landen und zu starten;

i) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Sonthofen als unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

### § 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Alprechte; hierzu gehören auch die für diese Nutzungen notwendige Errichtung von Bauwerken samt Versorgungsanlagen, die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen, wenn kein Beton verwendet wird, ferner das Schwenden aufkommenden Gestrüchs zur Erhaltung der Weideflächen und — nach Anhörung der Höheren Naturschutzbehörde — das Anlegen von Straßen und Wegen einschließlich der Gewinnung der hierfür notwendigen Bodenbestandteile;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- c) die vorübergehende Errichtung nicht standortfester Holzabseilvorrichtungen;
- d) die Unterhaltung und Instandsetzung technischer und biologischer Verbauungen, wenn diese Maßnahmen von oder unter Leitung der Staatsbauverwaltung durchgeführt werden;
- e) die Benutzung der Straßen und Wege für Nutzungen und Maßnahmen nach a bis d; hierzu gehört auch die Abfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Dritte.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

### § 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am 15. März 1964 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

München, den 3. März 1964

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

### Verordnung

#### zur Änderung der Landesverordnung über den Vollzug der Markenmilchverordnung

Vom 3. März 1964

Auf Grund der §§ 37 und 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch § 82 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), in Verbindung mit § 14 der Markenmilchverordnung vom 31. Juli 1959 (BANz. Nr. 147), des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 22. Juni 1963 (BGBl. I S. 411), sowie des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Landesverordnung über den Vollzug der Markenmilchverordnung vom 5. Februar 1960 (GVBl. S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 8 und 12 Abs. 2 der Markenmilchverordnung ist die Regierung.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 16 Abs. 3 der Markenmilchverordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde.“

2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Behältnisse, in denen Milch befördert wird, die zu Markenmilch bearbeitet werden soll, sind goldgelb zu kennzeichnen; es können Farbringe, Gummiringe oder feste Anhänger verwendet werden.“

3. In § 3 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Die tierärztliche Eutergesundheitsüberwachung ist ausreichend, wenn die Kühe halbjährlich auf alle Euterkrankheiten untersucht werden, die die Milch nachteilig beeinflussen können (§ 3 Milchgesetz) oder Schutzmaßnahmen im Sinne des § 4 Milchgesetz notwendig machen. Der Milcherzeuger hat der Molkerei eine Bescheinigung des Tierarztes über die Untersuchung vorzulegen.

(4) Bei der Untersuchung nach Abs. 3 sind Einzelmilchproben von allen Kühen zu entnehmen und an die Staatl. Veterinäruntersuchungsanstalt einzusenden. Die Anstalt teilt das Ergebnis der Untersuchung dem Tierarzt, der Molkerei und dem Amtstierarzt mit.

(5) Die tierärztliche Bescheinigung nach Abs. 3 Satz 2 hat auch eine Bestätigung darüber zu enthalten, daß die in § 2 Nr. 3 der Markenmilchverordnung genannten Krankheiten in dem Bestand nicht festgestellt sind und daß auch kein Verdacht auf diese Krankheiten besteht.“

4. § 6 Satz 2 wird gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft. München, den 3. März 1964

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hundhammer, Staatsminister  
**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

### Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. V Nr. 2 Buchst. c 2. Halbsatz des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend (BayBS I S. 203)

Im Namen des Freistaates Bayern! \*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. V Nr. 2 Buchst. c 2. Halbsatz des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend (BayBS I S. 203)

auf die Vorlage des 4. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 18. März 1963

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 22. Januar 1964, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Elsässer,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Heitzer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Landgerichtspräsident Dr. Kolb, Landgericht München I,
3. Vizepräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
4. Oberstlandesgerichtsrat Kohler, Bayer. Oberstes Landesgericht,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Hefele, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Oestreicher, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Oberstlandesgerichtsrat Schäfer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
8. Landgerichtsdirektor Dr. Preißler, Landgericht München II,

folgende

Entscheidung:

Die Vorlage ist unzulässig.

Gründe:

I.

1. Art. V des Gesetzes vom 17. 11. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend — Bayer. Zwangsabtretungsgesetz, ZAG — (BayBS I S. 203) gliedert die — einheitliche — Enteignungsentschädigung in einzelne als Bemessungsgrundlage in Betracht kommende Posten auf. Nach Art. V Nr. 2 Buchst. c umfaßt die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von Grundeigentum auch den „Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigentümer durch die Abtretung vorübergehend oder bleibend in seinem Erwerb erwächst“. Diese Vorschrift enthielt zunächst folgenden weiteren 2. Halbsatz: „jedoch darf die

\*) Die Entscheidung (Vf. 34 — V — 63) wird gemäß Art. 45 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VfGHG) in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) veröffentlicht.

hierdurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Prozent des Schätzwertes nicht übersteigen“.

2. In einem Zivilprozeß, in dem es um die Höhe einer Enteignungsentschädigung geht, beschloß das Oberlandesgericht Nürnberg, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs darüber herbeizuführen, ob Art. V Nr. 2 Buchst. c 2. Halbsatz ZAG mit Art. 159 Satz 1 der Bayer. Verfassung vereinbar sei.

3. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist nach Art. 44 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

4. Durch das Gesetz vom 6. 12. 1963 (GVBl. S. 224) — in Kraft getreten am 1. 1. 1964 — wurde in Art. V ZAG der 2. Halbsatz der Nr. 2 Buchst. c „ersatzlos gestrichen“. Aus den Verhandlungen des Bayer. Landtags (Sten.Ber. 5. Wahlperiode S. 992) ergibt sich, daß sich der Landtag dabei von Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift leiten ließ.

## II.

Nach Art. 65 BV entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen. Art. 92 BV bestimmt, daß der Richter die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen hat, wenn er ein Gesetz für verfassungswidrig hält. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Vorlage ist, daß die zu überprüfende Vorschrift für

die Entscheidung des beim vorliegenden Gericht anhängigen Verfahrens einschlägig ist (s. Art. 44 Abs. 1 VfGHG). Daran fehlt es hier jedenfalls seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. 12. 1963, das in Art. V Nr. 2 Buchst. c den 2. Halbsatz ersatzlos gestrichen hat. Er ist von dem vorlegenden Gericht nicht mehr anzuwenden (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgem. Teil Bd. I/1 — 15. Aufl. 1959 — § 63 II 1 S. 361). Die Vorlage ist daher unzulässig (vgl. VerfGH GVBl. 1954 S. 311, S. 335/338; vgl. auch BVerfGE 7,59/61; 13,165). Es mag dahinstehen, ob sie schon von Anfang an deshalb unzulässig war, weil das Oberlandesgericht — das nach einer Äußerung des Senatsvorsitzenden darüber Klarheit zu gewinnen suchte, ob es die von einer Partei angebotenen Beweise erheben müsse — die Einschlägigkeit der beanstandeten Norm nicht mit hinreichender Deutlichkeit dargelegt hat (vgl. VerfGH 14,116/119; BVerfGE 11,330/334 f.).

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 VfGHG).

gez. Dr. Elsässer	Dr. Heitzer	Dr. Kolb
gez. Dr. Meder	Kohler	Hefe
gez. Dr. Oestreicher	Schäfer	Dr. Preißler

### Druckfehlerberichtigung

In der Inhaltsangabe des GVBl. Nr. 2/1964 Seite 15 der Ausgabe A muß es in der zweiten Zeile statt „Eingliederung“ richtig heißen: „Umgliederung“.